

Information

Der Strompreis bleibt zum 01.01.2018 erneut konstant, obwohl Steuern sowie gesetzliche Umlagen und Abgaben nahezu auf dem Höchststand bleiben.

Im Jahr 1998 wurde per Gesetz (Energiewirtschaftsgesetz) der Energiemarkt liberalisiert. Das Monopol der Energieversorgung wurde mit dem Ziel aufgehoben, einen Wettbewerb um die Energielieferung (Strom und Erdgas) in Deutschland zu ermöglichen.

Der entstehende Wettbewerb sollte, so das Versprechen des Gesetzgebers, in Deutschland sinkende Strom- und Gaspreise zur Folge haben. Die Absicht war klar, doch bei der Umsetzung ist vieles anders gekommen.

Vergleicht man die Strompreise von 1998 mit den heutigen Preisen, muss man feststellen, dass der Stromverbraucher in Deutschland heute bedeutend tiefer in die Tasche greifen muss, als noch vor 20 Jahren.

Viele Verbraucher fragen sich verärgert, was eigentlich schief gelaufen ist und warum.

In Wahrheit hat es in der Tat deutliche Preissenkungen gegeben, was vor allem den Stadtwerken zu verdanken ist. Aber leider wurden diese Preissenkungen zeitgleich von ständig steigenden staatlichen Belastungen überschattet. Seit dem Jahr 1998 hat sich der staatliche Anteil an den Stromkosten inzwischen vervierfacht.

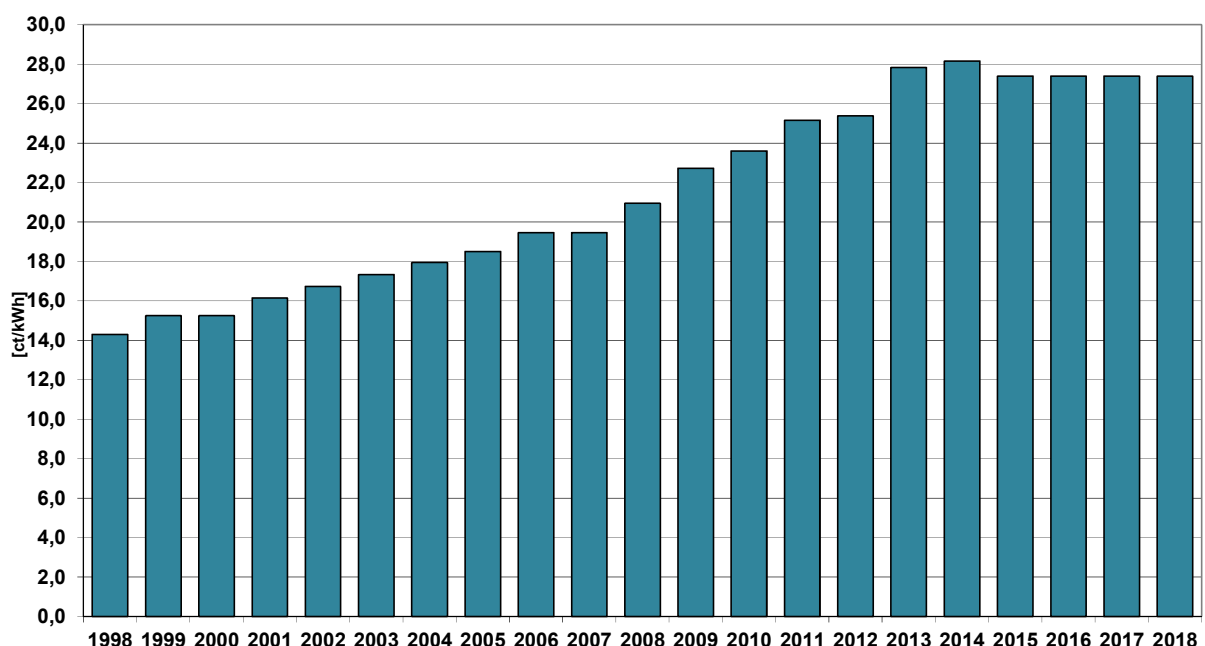
In einem nie vermuteten Umfang hat es der Gesetzgeber verstanden, unabhängig von der politischen Konstellation, den Strompreis zusätzlich zu belasten, während den Stadtwerken für ihre wichtigen Aufgaben bei der sicheren Energieversorgung vor Ort immer weniger geblieben ist.

Die Liste der staatlichen Belastungen auf den Strompreis ist lang und für den Verbraucher verwirrend und kompliziert. Den „schwarzen Peter“ haben die Stadtwerke, die im Auftrag des Gesetzgebers das Geld für den Staat bei ihren Kunden eintreiben müssen.

Um von den staatlichen Mehrbelastungen abzulenken, kommt immer der gleiche Ratschlag von den sogenannten Experten: Die Kunden sollen sich einen billigeren Lieferanten suchen, wohl wissend, dass für alle Lieferanten die gleiche gesetzliche Verpflichtung besteht, welcher sich niemand entziehen kann.

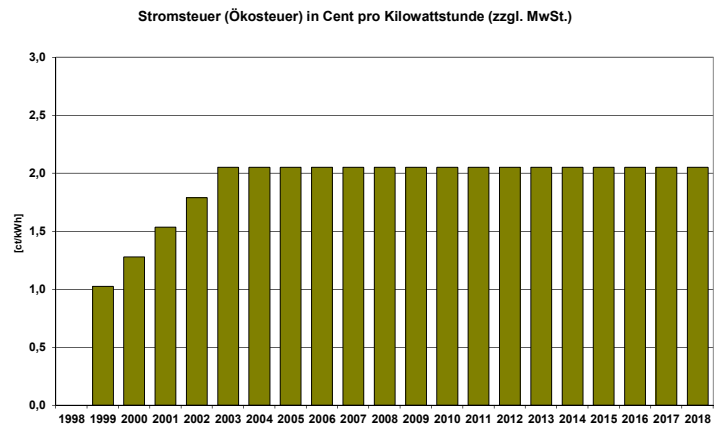
Wir versuchen, für unsere Kunden in diesen staatlichen Belastungsdschungel etwas Transparenz zu bringen, auch wenn dies mit wenigen Worten nicht ganz einfach ist.

Strom-Endpreis in Cent pro Kilowattstunde bei 3.500 kWh/Jahr (inkl. MwSt.)



Stromsteuer (2,050 ct/kWh)

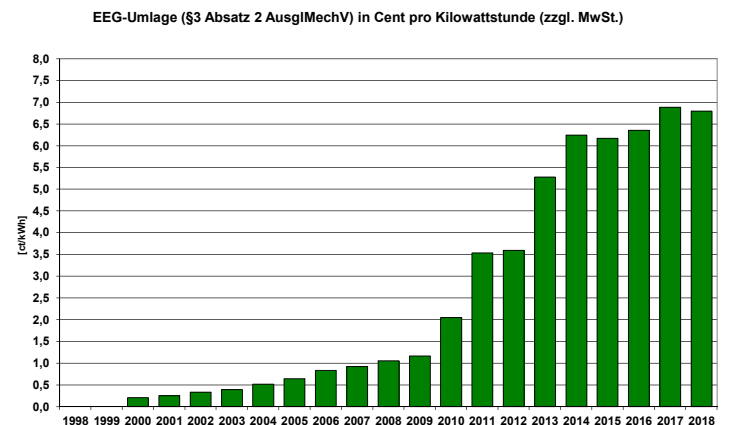
Die Stromsteuer hieß früher Ökosteuern und wurde im Jahr 1999 eingeführt. Diese Steuer sollte den Strompreis nach dem Willen der damaligen Regierung bewusst verteuern, um die Verbraucher zum Energiesparen zu erziehen. Auch wenn spätere Regierungen regelmäßig die Abschaffung dieser Steuer versprochen hatten, existiert sie noch heute. Die Einnahmen aus dieser Steuer fließen in den Bundeshaushalt und dienen hauptsächlich, völlig zweckentfremdet, der finanziellen Unterstützung des Rentensystems. Die Höhe der Stromsteuer legt der Gesetzgeber fest. Auf die Stromsteuer wird vom Staat zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.



EEG-Umlage (6,792 ct/kWh)

Die EEG-Umlage wurde im Jahr 2000 über das „Erneuerbare Energien Gesetz“ eingeführt. Aus den Einnahmen aus dieser Umlage werden zum Beispiel bundesweit die Vergütungen finanziert, die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen für den von ihnen erzeugten (Sonnen-)Strom erhalten. Mit den hohen Vergütungssätzen soll für Investoren ein Anreiz für den Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen gegeben werden.

Durch den zunehmenden Ausbau solcher Anlagen ist die EEG-Umlage in den letzten Jahren sehr stark angestiegen. Die Höhe der Umlage legt die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den 4 großen Übertragungsnetzbetreibern jährlich neu fest. Auf die EEG-Umlage wird zusätzlich vom Staat die Mehrwertsteuer erhoben.

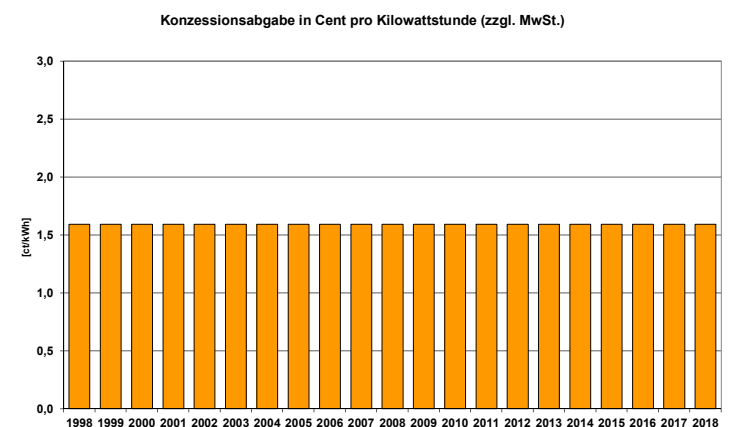


Konzessionsabgabe (1,590 ct/kWh)

Die Konzessionsabgabe existiert seit den Anfängen der Stromversorgung. Sie stellt quasi eine Miete der Städte und Kommunen dar, die Energieversorger entrichten müssen, um für ihre in der Erde liegenden Leitungen, den öffentlichen Raum nutzen zu dürfen.

Die Einnahmen aus der Abgabe fließen in den städtischen Haushalt.

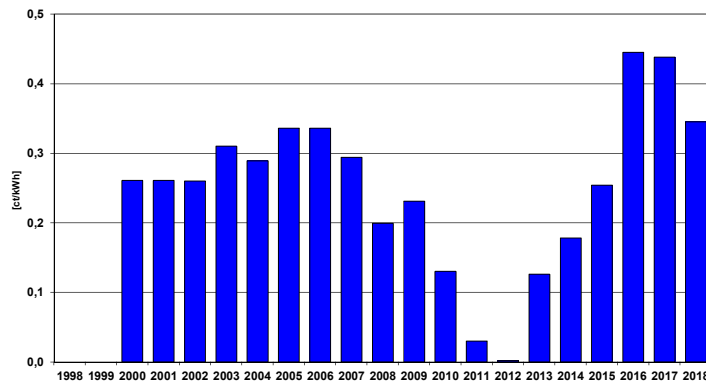
Die Höhe der Abgabe ist seit vielen Jahren konstant geblieben. Die maximale Höhe der Abgabe legt der Gesetzgeber in einer Verordnung zusammen mit dem Städte- und Gemeindefest. Auf die Konzessionsabgabe wird vom Staat zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.



KWKG-Aufschlag (0,345 ct/kWh)

Der KWKG-Aufschlag wurde ebenfalls im Jahr 2000 eingeführt. Die Einnahmen daraus sollen den Ausbau von sogenannten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen fördern. Eine derartige Anlage erzeugt, vereinfacht dargestellt, aus Erdgas gleichzeitig Strom und eine zum Heizen nutzbare Wärme. Die Höhe dieses Aufschlags hatte sich im Gegensatz zu den anderen staatlichen Belastungen in den letzten Jahren zwischenzeitlich deutlich reduziert, liegt trotz des Absinkens in 2018 aber weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Höhe des Aufschlags legt die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den 4 großen Übertragungsnetzbetreibern fest. Auf den KWKG-Aufschlag wird vom Staat ebenfalls zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

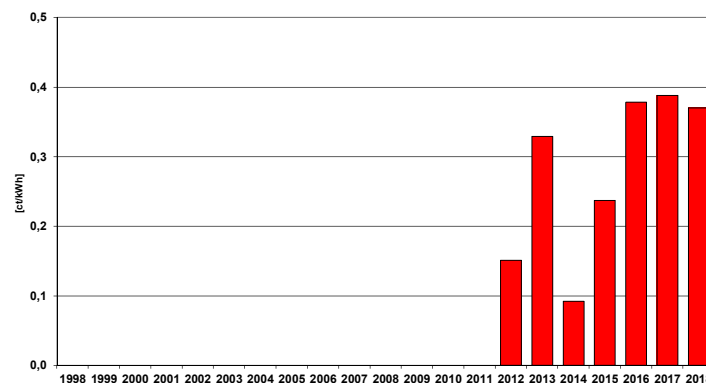
KWKG-Umlage (§ 9 Abs. 7 S. 1 KWKGModG) in Cent pro Kilowattstunde (zzgl. MwSt.)



§19NEV-Umlage (0,370 ct/kWh)

Die §19-Umlage wurde ab dem 01.01.2012 neu eingeführt. Hinter dieser Umlage verbirgt sich die Absicht des Gesetzgebers große Unternehmen, die viel Energie verbrauchen, finanziell zu entlasten, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern bzw. zu erhalten. Die Kosten, die für dieses Vorhaben entstehen, sollen von der Allgemeinheit, überwiegend von privaten und kleingewerbetreibenden Verbrauchern getragen werden. Die Höhe dieser Umlage legt die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den 4 großen Übertragungsnetzbetreibern fest. Auf die Umlage wird vom Staat ebenfalls zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

§19-Umlage (§19 StromNEV) in Cent pro Kilowattstunde (zzgl. MwSt.)



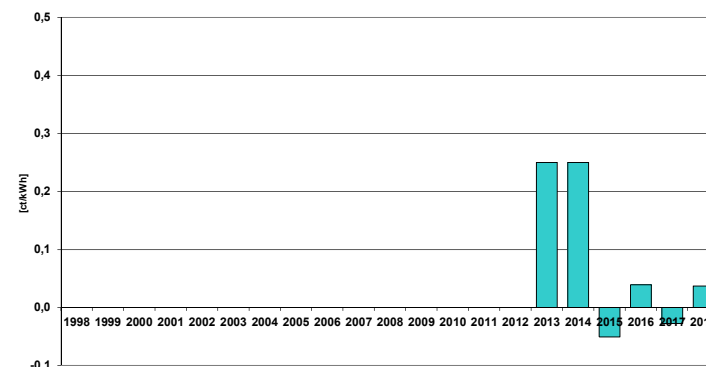
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG

Offshore-Haftungs-Umlage (0,037 ct/kWh)

Die Offshore-Haftungs-Umlage wurde ab dem 01.01.2013 neu eingeführt. Mit dieser Umlage werden die Betreiber von sogenannten Offshore-Windkraftanlagen (auf dem Meer) entschädigt, deren erzeugte Energie aufgrund fehlender Netz-Anschlüsse oder Netz-Kapazitäten nicht ins Netz eingespeist werden kann.

Die Höhe dieser Umlage legt ebenfalls die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den 4 großen Übertragungsnetzbetreibern fest. Auf die Umlage wird vom Staat ebenfalls zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Offshore-Haftungs-Umlage (§17f EnWG) in Cent pro Kilowattstunde (zzgl. MwSt.)



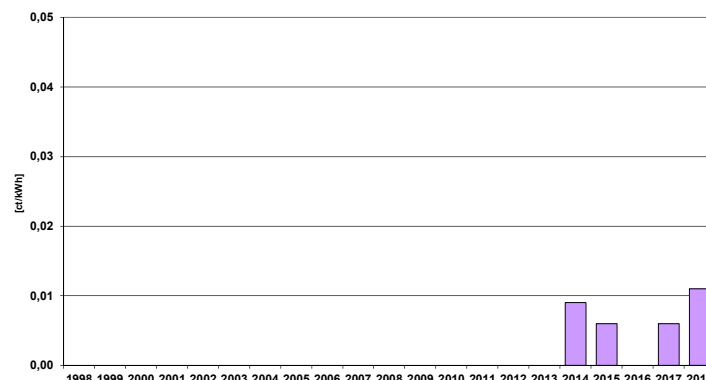
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

AbLaV-Umlage (0,011 ct/kWh)

Die AbLaV-Umlage wurde ab dem 01.01.2014 neu eingeführt.

Aus dieser Umlage werden industrielle Großbetriebe staatlich entschädigt, die sich bereit erklären, im Fall von Kapazitätsengpässen im Hochspannungsnetz ihre eigene Leistung (Verbrauchsspitze) zu reduzieren. Auf die Umlage wird vom Staat ebenfalls zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

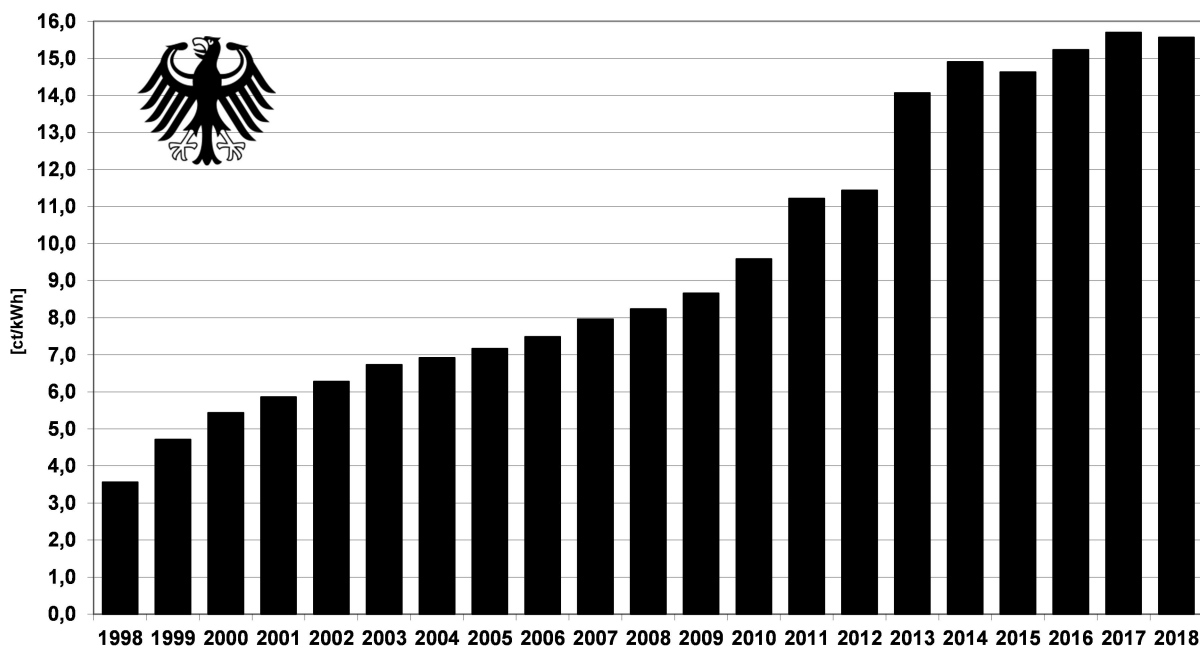
abLa-Umlage (§18 AbLaV) in Cent pro Kilowattstunde (zzgl. MwSt.)



Summe der Steuern und gesetzlich bedingten Zwangsabgaben

Alle genannten Steuern, Umlagen und Abgaben müssen bundesweit einheitlich von jedem Stromlieferanten erhoben und abgeführt werden. Die Stadtwerke haben weder auf die Höhe noch auf den Zeitpunkt oder den Verwendungszweck einen Einfluss.

Strompreis: Summe der Steuern, gesetzlichen Umlagen und Abgaben in Cent pro Kilowattstunde



Ab dem 01.01.2018 beläuft sich die Summe der zusätzlich staatlich verursachten Kosten für einen privaten Verbraucher oder einen Kleingewerbebetrieb mittlerweile auf fast 16 ct/kWh (Cent pro Kilowattstunde).

Insgesamt beträgt der staatliche Anteil am Endkundenpreis jetzt fast 57%.

Für einen durchschnittlichen privaten Stromverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh (Kilowattstunden) bedeutet dies:
Staatlich verursachte Mehrkosten in Höhe von fast 550,- Euro im Jahr.

Das Absinken des Energiepreises in den letzten Jahren war nicht ausreichend, um die Erhöhung der staatlichen Abgaben völlig kompensieren zu können.